

Johann Joseph Adam von Liechtenstein befiehlt den Beamten, dem Christian Bargetze aus Werdenberg, der im Schloss Vaduz arrestiert ist, zur Flucht zu verhelfen. Konz. Wien, 1722 Februar 4, AT-HAL, H 2623, unfol.

[1] [linke Spalte]

An den landvogt Bentz¹. Wienn², den 4. Februarii 1722.

[rechte Spalte]

P.P.³

Was ihr und das gesambte Oberamt⁴ in puncto der werdenbergischen troublen unterm 11. und 18. passato mit beyschließung eines schreibens von des cantons Glariß⁵ auff dem schloß Werdenberg anwesenden stadthaltern und commission gelangen liesen, das ist uns zu recht worden, wie auch das von dem bey euch auff dem Schloss⁶ arrestirten werdenbergischen unterthan doctor Christiano Bargetzy erlaßenen bitt-schreiben mit der arrestirung dieses manns (ob zwar wir lieber gesehen, daß mann ihme gleich das consilium se submittendi et in patriam redendi, vel vero abendi unter der hand gegeben hätte) ist zwar recht geschehen, daß er aber nicht extradiret worden, darbe yist noch beßer geschehen. Wir verlangen nicht darzu zu contribuiren, daß sein blut vergossen werden solle, also anstatt demselben zu extradiren, werdet ihr ihme in der geheim [2] auch ohne vorbewust der übrigen mit beambten zureden, er solle bedacht seyn, sich auß dem arrest und unserm gebieth anderwerthshin zu salviren, worzu ihr ihme alle gelegenheit in vertrauen an hand geben und machen werdet, ohne jedoch, daß andern solches wißen oder erfahren mögen. Wan er etwa denen wächtern einen rausch antrinken könnte, das würde wohl das beste mittel zur flucht seyn. Dieses aber müste ohne alle verweilung geschehen und nach deßen evasion bey der nechsten darauff folgenden post der nur pro forma sub volant ans Oberamt mitkommenden mit fleiß später datirten befehl eröffnet und publiciret, und deren innschluß nach Werdenberg befördert werden, alwohin mann inzwischen die beschehenen echapirung perturbato calamo gleich berichten. Denen wächtern aber einen scharffnen reprimende geben, und, so die herren Schweitzer darmit nicht zufrieden, sie auff ihre requisition auff einige täge gar in arrest setzen könnten. Solte aber der arrestirte nach hauß zurück zu gehen und sich zu submittiren verlangen, im fall seine obrigkeit ihme das passirte nachsehen wolte, hättet ihr solches als dahin zu berichten für ihn zu intercediren und darüber das ist super gratia die schriftliche versicherung zu verlangen und nach deren erhaltung ihn zu dimitten.

Melden wir in gnaden

¹ Johann Christoph von Benz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Benz, Johann Christoph von; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 88–89.

² Wien, Hauptstadt (A).

³ P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998)*, S. 194.

⁴ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberren vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

⁵ Kanton Glarus (CH).

⁶ Schloss Vaduz